

Einkommengrenzen für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner

Der Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beihilfeberechtigten kommen Dienstherren unter anderem in Form der Beihilfe nach. Auch Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind berücksichtigungsfähige Angehörige. Voraussetzung hierfür ist, dass sie nicht selbst beihilfeberechtigt sind und ihre Einkünfte eine festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Diese Grenze wird in Bayern, beim Bund und in Nordrhein-Westfalen dynamisiert. In Rheinland-Pfalz und Thüringen ist sie konstant.

Die derzeit aktuellen Werte für das Kalenderjahr **2025**:

Beihilferecht Bayern	21.832 Euro
Beihilferecht Bund	21.832 Euro
Beihilferecht Nordrhein-Westfalen	23.001 Euro
Beihilferecht Rheinland-Pfalz	17.000 Euro bzw. 20.450 Euro
Beihilferecht Thüringen	18.000 Euro

Hier die neuen Werte für das Kalenderjahr **2026**:

Die Anpassung der Einkommengrenzen erfolgt in den Beihilferechten Bayern, Bund und Nordrhein-Westfalen.

Beihilferecht Bayern	22.648 Euro
Beihilferecht Bund	22.648 Euro
Beihilferecht Nordrhein-Westfalen	23.861 Euro
Beihilferecht Rheinland-Pfalz	22.000 Euro
Beihilferecht Thüringen	18.000 Euro

Für alle weiteren Beihilferechte erfahren Sie die aktuellen Einkommengrenzen bei den zuständigen Ministerien bzw. bei Ihrer Abrechnungsstelle.

Welcher Zeitpunkt wird zur Prüfung herangezogen?

Aus welchem Kalenderjahr die Einkünfte herangezogen werden, ist in den einzelnen Beihilferechten unterschiedlich geregelt. In Bayern, Thüringen, Rheinland-Pfalz und beim Bund ist das Einkommen im Vorvorkalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wurde, maßgeblich. (Beispiel: Für in 2025 gestellte Beihilfeanträge zählt die Einkommensgrenze aus dem Jahr 2023).

Beim Beihilferecht Nordrhein-Westfalen ist das Einkommen im Kalenderjahr vor Entstehen der Aufwendungen ausschlaggebend. (Beispiel: Aufwendungen aus 2025 – hier zählt die Einkommensgrenze aus dem Jahr 2024).

Der Dienstherr kann zur Prüfung die Vorlage des Steuerbescheides verlangen.

Welche Einkünfte fließen in die Berechnung mit ein?

Entscheidend ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist im Einkommensteuerbescheid in einer gesonderten Zeile ausgewiesen. Hierzu zählen auch die Einkünfte aus Kapitalerträgen.

Wenn Sie Fragen zu Themen rund um die Beihilfe haben, steht Ihnen unser Beihilfeteam von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 089/2160-8507 gerne zur Verfügung.

**Bayerische Beamtenkrankenkasse
Aktiengesellschaft**
Maximilianstraße 53 · 81537 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-8888
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Klaus G. Leyh (Vorsitzender),
Martin Fleischer, Mareike Steinmann-Baptist,
Frank A. Werner
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Isabella Martorell Naßl
Handelsregister: AG München HRB 111 650
Sitz: München

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0243 45
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE50BK000000156985
Versicherungsteuer-Nr: 800/V20000048811
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE245885569

Datenschutz ist uns wichtig. Wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Datenschutz/Datenschutzhinweise. Soweit erforderlich, können wir Ihnen die Datenschutzhinweise auf Anforderung auch postalisch zur Verfügung stellen. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.